

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Artikel 2

Änderung des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes

§ 2. (1) Zur Bankenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. – 20. ...

(2) Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. – 9. ...

(3) Zur Wertpapieraufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. – 16. ...

(4) Zur Pensionskassenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. – 3. ...

(5) – (6) ...

§ 28. (1) – (XX) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 2. (1) Zur Bankenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. – 20. ...

21. im STS-Verbriefungsvollzugsgesetz – STS-VVG, BGBl I Nr. xxx/2018,

(2) Zur Versicherungsaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. – 9. ...

10. im STS-VVG,

(3) Zur Wertpapieraufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. – 16. ...

17. im STS-VVG,

(4) Zur Pensionskassenaufsicht zählt die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse, die

1. – 3. ...

4. im STS-VVG,

(5) – (6) ...

§ 28. (1) – (XX) ...

(XX) § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Investmentfondsgesetzes 2011

Geltende Fassung*(Anm.: Inhaltsverzeichnis)*

...
 § 84a. Verbriefungen
 ...

§ 166. (1) ...

(2) Die in den §§ 66 bis 84 festgelegten Anlagegrenzen finden auf die unter Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 genannten Veranlagungen keine Anwendung.

§ 196. (1) ...

(2) Wenn in diesem Bundesgesetz auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, sofern nichts Anderes angeordnet ist, jeweils in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. – 21. ...

(3) – (4) ...

§ 200. (1) – (XX)**Vorgeschlagene Fassung***(Anm.: Inhaltsverzeichnis)*

...
 § 84a. Verbriefungen
 ...

Verbriefungen

§ 84a. Ist eine Verwaltungsgesellschaft für einen von ihr verwalteten OGAW eine Verbriefung eingegangen, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht mehr erfüllt, so handelt sie im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden OGAW und ergreift gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen.

§ 166. (1) ...

(2) Die in den §§ 66 bis 84 festgelegten Anlagegrenzen *und* § 84a finden auf die unter Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 genannten Veranlagungen keine Anwendung.

§ 196. (1) ...

(2) Wenn in diesem Bundesgesetz auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, sofern nichts Anderes angeordnet ist, jeweils in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. – 21. ...

22. Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35.

(3) – (4) ...

§ 200. (1) – (XX) ...

(XX) Das Inhaltsverzeichnis zu § 84a, § 84a samt Überschrift, § 166 Abs. 2 und § 196 Abs. 2 Z 21 und 22 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Artikel 4

Geltende Fassung**Änderung des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes**

§ 15. *Um sektorübergreifende Kohärenz zu gewährleisten und Divergenzen zwischen den Interessen von Firmen, die Kredite in handelbare Wertpapiere umwandeln, und Originatoren im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, und den Interessen von AIFM, die für Rechnung von AIF in diese Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente investieren, zu beseitigen, hat der AIFM diesbezügliche delegierte Rechtsakte einzuhalten.*

§ 71. (1) ...

(2) Wenn in diesem Bundesgesetz auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, jeweils in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. – 23. ...

(3) ...

§ 74. (1) – (XX) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 15. *Ist ein AIFM für einen von ihm verwalteten AIF eine Verbriefung eingegangen, die die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/2402 nicht mehr erfüllt, so handelt er im besten Interesse der Anteilhaber des betreffenden AIF und ergreift gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen.*

§ 71. (1) ...

(2) Wenn in diesem Bundesgesetz auf folgende Rechtsakte der Europäischen Union verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes angeordnet ist, jeweils in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. – 23. ...

24. *Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 35.*

(3) ...

§ 74. (1) – (XX) ...

(XX) *§ 15 und § 71 Abs. 2 Z 23 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 treten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.*

Artikel 5**Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016**

§ 335. (1) – (10) ...

(11) *Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in handelbare Wertpapiere oder andere Finanzinstrumente auf der Grundlage von neu gebündelten, verbrieften und vor dem 1. Jänner 2011 ausgegebenen Krediten investieren, gelten die in der Durchführungsverordnung (EU) genannten Anforderungen nur, wenn nach dem 31. Dezember 2014 zugrundeliegende Forderungen neu hinzugefügt oder ersetzt werden.*

(12) – (19) ...

§ 335. (1) – (10) ...

(12) – (19) ...

Geltende Fassung

§ 340. (1) – (XX) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 340. (1) – (XX) ...

(XX) Der Entfall des § 335 Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Artikel 6**Änderung des Aktiengesetzes****Inhaberaktien**

§ 10. (1) Aktien können auf Inhaber lauten, wenn die Gesellschaft börsennotiert ist oder wenn

die Aktien nach der Satzung zum Handel an einer Börse im Sinn des § 3 zugelassen werden sollen.

(2) Inhaberaktien dürfen erst nach der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Sie sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen. Eine börsennotierte Aktiengesellschaft hat die Sammelurkunde(n) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz zu hinterlegen.

(3) Vor der Börsennotierung und nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Börsennotierung der Gesellschaft sind auf Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

(4) ...

Teilnahmeberechtigung bei einer börsennotierten Gesellschaft

§ 111. (1) bis (4) ...

Inkrafttreten

§ 262. (1) bis (29) ...

Inhaberaktien

§ 10. (1) Aktien können auf Inhaber lauten, wenn

1. die Gesellschaft börsennotiert im Sinn des § 3 ist,
2. Aktien der Gesellschaft mit deren Wissen über ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinn des § 1 Z 24 WAG 2018 gehandelt werden, oder
3. die Satzung der Gesellschaft vorsieht, dass eine Börsennotierung (Z 1) oder ein Handel über ein multilaterales Handelssystem (Z 2) beabsichtigt ist.

(2) Inhaberaktien dürfen erst nach der vollen Leistung des Ausgabebetrags ausgegeben werden. Sie sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz zu hinterlegen.

(3) Vor der Zulassung zum Börsehandel beziehungsweise vor der Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem sowie nach Ablauf eines Jahres nach deren Beendigung sind auf Inhaberaktien die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden.

(4) ...

Teilnahmeberechtigung bei einer börsennotierten Gesellschaft

§ 111. (1) bis (4) ...

(5) Die vorstehenden Absätze gelten sinngemäß für Gesellschaften im Sinn des § 10 Abs. 1 Z 2.

Inkrafttreten

§ 262. (1) bis (29) ...

Geltende Fassung

(30) Eine Gesellschaft, deren Aktien am 1. August 2011 oder am 1. Jänner 2014 am Dritten Markt gehandelt wurden, gilt für die Dauer der Einbeziehung der Aktien in den Dritten Markt als börsennotierte Gesellschaft im Sinn des § 10 in der Fassung des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2011. Die Wiener Börse AG hat der Gesellschaft auf Verlangen eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen, dass ihre Aktien am 1. August 2011 oder am 1. Jänner 2014 am Dritten Markt in den Handel einbezogen waren. Dritter Markt im Sinn dieser Bestimmung ist das von der Wiener Börse AG in Fortführung des unregulierten dritten Marktes gemäß § 69 Börsegesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 19/2007 betriebene multilaterale Handelssystem.

(31) bis (39) ...

Vorgeschlagene Fassung

(31) bis (39) ...

(40) § 10 und § 111 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2018 treten mit [1. Jänner 2019] in Kraft. § 262 Abs. 30 wird mit Ablauf des [31. Dezember 2018] aufgehoben.